



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per Email



@fragdenstaat.de

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]

hier: Dokumente über alle Entführungen, die von den türkischen Geheimdiensten auf deutschem Gebiet durchgeführt wurden [#183050]

Ihr Antrag vom 21.03.2020 Wiesbaden, 24.04.2020 Seite 1 von 2 Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden

Postanschrift: 65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0 Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von: IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2020-0005897848

www.bka.de

Sehr geehr

mit Antrag vom 21.03.2020 baten Sie bezugnehmend auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) um Zusendung von "Dokumente[n] zu

- 1. alle[n] Entführungen, die von den türkischen Geheimdiensten auf deutschem Gebiet von 2015 bis heute durchgeführt wurden.
- 2. Alle[n] nicht autorisierten Einrichtungen/schwarzen Standorten, die von ausländischen Geheimdiensten betrieben und auf deutschem Gebiet entdeckt wurden. [...].

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG bezieht nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z.B. aus eigenem Bedürfnis erstellte "Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung" (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.) erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 39).





Seite 2 von 2

In Erledigung Ihres Antrages teilen wir Ihnen mit, dass beim Bundeskriminalamt (BKA) keine entsprechenden amtlichen Informationen vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

1FG-Sacupearbenung